Haushaltssatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz für das Haushaltsjahr 2027 (Stand vom 18.11.2026)

Gemäß § 69 i.V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Erträge	590.743.700
Aufwendungen	602.411.600
davon:	
ordentliche Erträge	568.738.700
ordentliche Aufwendungen	601.811.600
außerordentliche Erträge	22.005.000
außerordentliche Aufwendungen	600.000
Gesamtergebnis	**-11.667.900**
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen	608.566.700
Auszahlungen	621.084.200
davon:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	553.406.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	573.931.500
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	55.160.000
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	41.917.200
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	5.235.500
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	**-12.517.500**

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Steuerart	Festsetzung v.H.
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	420
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	540
3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke)	/
4. Gewerbesteuer	400

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 11.857.500 EUR festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

   a.) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um 15.060.000 EUR auf 26.727.900 EUR festgesetzt (entspricht 2,5% der Gesamtaufwendungen). und
   b.) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 9.000.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 7

Zur effektiveren Haushaltsdurchführung werden neben den bestehenden gesetzlichen Regelungen ergänzende Regelungen getroffen, die einerseits die Flexibilität erhöhen sowie andererseits die Einhaltung des geplanten Jahresergebnisses sichern sollen:

1. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Übersicht über die Budgets ist in der Anlage zum Haushaltsplan enthalten.

2. Deckungsfähigkeit von Mehrerträgen und Minderaufwendungen

   a) Im Sinne des § 20 Abs. 4 KomHKV können bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen erhöhen oder bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen. Die Deckungsvermerke sind in den Anlagen zum Haushaltsplan genau bestimmt. Bei Zweckbindung ist ein Vermerk nicht notwendig.

   b) Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für einen anderen als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

   c) Mehrerträge und Minderaufwendungen von nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen dürfen nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.

   d) Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener, aber noch nicht fälliger Aufwand/fällige Auszahlung darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.

   e) Für Personalaufwendungen, für innere Verrechnungen und für die Inanspruchnahme von Rückstellungen eingeplante Mittel dürfen nur nach Überprüfung der Leitung des Fachbereichs Finanzmanagement zur Deckung herangezogen werden.

3. Deckungshierarchie für Mindererträge/-einzahlungen und Mehraufwendungen/-auszahlungen

   a) In der ersten Stufe erfolgt eine Deckung innerhalb des Teilergebnis- bzw. Teilfinanzhaushaltes des jeweiligen Produktes.

   b) Ist die Deckung nicht möglich, erfolgt diese in der zweiten Stufe im Budget des jeweiligen Fach- bzw. Servicebereiches.

   c) Ist auch hier die Deckung nicht gewährleistet, sind in der dritten Stufe die Haushaltsveränderungen auf Ebene der Geschäftsbereiche/Dezernate aufzufangen.

   d) Nur wenn dies trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ausgeschlossen ist, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen.

   e) Gleiches gilt für Auszahlungen.

4. Deckungskreise

   Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Kommune nach § 20 Abs.1 KomHKV eigene Festlegungen treffen. Es werden nachfolgende Deckungskreise gebildet:

   - Personalaufwendungen ohne Honorarkosten,
   - Abschreibungen,
   - kostenrechnende Einrichtungen,
   - spezielle Deckungskreise innerhalb der Fachbereiche und Produktgruppen und Produkte (siehe Teil II Punkt 10, Anlagen zum Haushaltsplan).

- Die Finanzauszahlungskonten, die im Zusammenhang mit Aufwandskonten stehen, werden für den gesamten Finanzhaushalt der lfd. Verwaltungstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Neu einzurichtende Sachkonten, die sich aufgrund der buchhalterischen Anforderungen innerhalb des Haushaltsjahres ergeben, können nachträglich in die sachlich dazugehörigen Deckungskreise aufgenommen werden.

5. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können zur Deckung von höheren Abschreibungen verwendet werden. Eine Nachtragspflicht entsteht hieraus nicht.

§ 8

Im Sinne des § 21 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Finanzierungstätigkeit sowie für Investitionsauszahlungen ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden.

In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung gilt die Dienstanweisung zur Haushaltsführung der Stadt Cottbus/Chóśebuz.

Cottbus, den

Tobias Schick
Oberbürgermeister